

Gesetzliche Rentenversicherung und Berechnung der Nettorente

Alles auf einen Blick

Die jährliche Renteninformation richtig entschlüsseln

Ständig wechselnde wirtschaftliche und gesetzliche Einflüsse machen eine frühzeitige individuelle Planung des Ruhestands notwendig. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) informieren ihre Mitglieder seit 2002 jährlich über die vermutliche Höhe der zu erwartenden Bruttorente. Damit sollen eine individuelle Altersplanung und eine ergänzende private Vorsorge erleichtert werden. Wie hoch die tatsächliche Nettorente jedoch ausfallen wird, ist daraus nicht zu ersehen.

AXA hat die wesentlichen Punkte der amtlichen Mitteilung am Beispiel der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) genauer unter die Lupe genommen, erläutert und um die wichtigsten Fakten zur gesetzlichen Rentenversicherung ergänzt.

Wer bekommt die Renteninformation?

Die Renteninformation erhält einmal jährlich jeder gesetzlich Rentenversicherte,

- der älter als 26 Jahre ist und
- auf dessen Konto bereits Beitragszeiten von 5 Jahren gespeichert sind.

Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind bis auf wenige Ausnahmen alle Arbeitnehmer. Bei Selbstständigen sind es dagegen nur bestimmte Personenkreise.

Die Beitragsbemessungsgrenze liegt im Jahr 2018 (vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bundesrat)

- in den alten Bundesländern bei 6.500 Euro und
- in den neuen Bundesländern bei 5.800 Euro.

Der aktuelle Beitragssatz in 2018 beträgt 18,6 %.

Welche gesetzlichen Renten gibt es? Und wer hat Anspruch darauf?

Die gesetzliche Rentenversicherung unterscheidet drei Rentenformen:

- Altersrente
- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Hinterbliebenenrente

Rentenansprüche sind zum einen von geleisteten Beitragszahlungen und zum anderen von bestimmten persönlichen sowie versicherungsrechtlichen Voraussetzungen abhängig.

Die einzelnen Punkte der Renteninformation

Die Einleitung

Sie enthält die wichtige Information, welche Versicherungszeiten berücksichtigt wurden. Die Regelaltersrente wird mit Vollendung des Regelrentenalters sowie dem Erfüllen einer fünfjährigen Wartezeit gezahlt. Wartezeit bedeutet, dass man im Laufe seines Berufslebens mindestens fünf Jahre lang gesetzlich rentenversichert gewesen sein und Beiträge entrichtet haben muss.

Das Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz von 2007 hatte eine Neuregelung der Altersgrenze für nach 1947 Geborene zur Folge. Diese liegt nun bei 67 Jahren. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Einmonats-, von 2025 an in Zweimonatsschritten, sodass für Versicherte ab Jahrgang 1964 im Normalfall die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

Die Rentenvorhersage

Das ist die zentrale Aussage für den zukünftigen Rentner: die prognostizierte Höhe der persönlichen Regelaltersrente zum späteren Bezugszeitpunkt. Doch Vorsicht: Der hier genannte Wert stellt lediglich eine mit Vorsicht zu genießende "Momentaufnahme" dar und ist somit für den Zeitpunkt des Renteneintritts nicht verbindlich. In der Renteninformation werden Ihnen Bruttobeträge genannt. Davon müssen Sie noch Ihre individuellen Beiträge zur Kranken und Pflegeversicherung sowie Steuern abziehen.

Die Rentenanpassung

Unter diesem Punkt werden zwei Hochrechnungen auf der Basis von fiktiven Rentenanpassungen der künftigen Regelaltersrente vorgenommen.

Der zusätzliche Vorsorgebedarf

Eine deutliche Aufforderung, die man ernst nehmen sollte. Selbst die Deutsche Rentenversicherung empfiehlt eine zusätzliche private Altersvorsorge.

Inflation und Kaufkraftverlust

Die Inflation beeinflusst nicht nur die private Altersvorsorge, sondern auch die zu erwartende gesetzliche Rente. Konkret bedeutet dies: Bei einer Inflationsrate von 2 % geht nach rund 20 Jahren ein Drittel an Kaufkraft verloren. In Zahlen ausgedrückt: 100 Euro heute sind in 20 Jahren nur noch 67 Euro wert.

Faktoren, die die Bruttorente kürzen

Anhebung des Renteneintrittsalters - Rente mit 67

Das Renteneintrittsalter wird von 65 Jahren schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Künftig können Versicherte frühestens mit 63 Jahren in Altersrente gehen, wenn sie 35 Versicherungsjahre erreicht haben. In diesem Fall ist der Rentenabschlag jedoch beträchtlich.

Regelaltersgrenze nach Jahrgängen und Abschläge bei Rentenbeginn mit 63

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze (Rente ohne Abschlag)	Abschlag bei Rentenbeginn mit 63	Geburtsjahr	Regelaltersgrenze (Rente ohne Abschlag)	Abschlag bei Rentenbeginn mit 63
Vor 1949	65 J.	7,2 %	1956	65 J. + 10 Mo.	10,2%
1949 (Jan.)	65 J. + 1 Mo.	7,5 %	1957	65 J. + 11 Mo.	10,5%
1949 (Febr.)	65 J. + 2 Mo.	7,8%	1958	66 J.	10,8%
1949 (März-Dez.)	65 J. + 3 Mo.	8,1%	1959	66 J. + 2 Mo.	11,4%
1950	65 J. + 4 Mo.	8,4%	1960	66 J. + 4 Mo.	12,0%
1951	65 J. + 5 Mo.	8,7%	1961	66 J. + 6 Mo.	12,6%
1952	65 J. + 6 Mo.	9,0%	1962	66 J. + 8 Mo.	13,2%
1953	65 J. + 7 Mo.	9,3%	1963	66 J. + 10 Mo.	13,8%
1954	65 J. + 8 Mo.	9,6%	Ab 1964	67 J.	14,4%
1955	65 J. + 9 Mo.	9,9%			

Versicherte, die mindestens 45 Pflichtbeitragsjahre erreicht haben, können weiterhin mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen. Für schwerbehinderte Menschen ist die Grenze für eine Altersrente ohne Abschlag stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben worden. Mit dieser Anhebung ist die früheste Inanspruchnahme der Rente mit Abschlägen von 60 auf 62 Jahre heraufgesetzt worden.

Die Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Besteuerung hat sich ab 2005 grundlegend geändert. Alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden seitdem steuerlich gleich behandelt. Für Renten, die im Jahr 2005 bereits bestanden haben, beträgt der Besteuerungsanteil 50 %. Für Renten ab 2006 steigt der Besteuerungsanteil je nach Jahr des Rentenbeginns bis 2020 schrittweise um 2 Prozentpunkte jährlich bis auf 80% an, danach bis 2040 um einen Prozentpunkt pro Jahr auf 100 %.

Steuerbelastung der Rentner in der GRV¹

Rentenbeginnjahr	20	18	20	20	20	30	20	40
Monatsrente ²	Steuerb	elastung	Steuerb	elastung	Steuerb	elastung	Steuerb	elastung
EUR	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%
1.200	3	0,3	10	0,8	30	2,5	54	4,5
1.600	48	3,0	62	3,9	103	6,4	147	9,2
2.000	114	5,7	135	6,8	189	9,5	246	12,3
2.400	184	7,7	210	8,8	279	11,6	351	14,6
2.800	257	9,2	290	10,4	374	13,4	463	16,5

Die Werte gelten für einen Alleinstehenden ohne weitere Einkünfte (exkl. Kirchensteuer).

² Rente vor Äbzug des Rentenversicherungsbetrages. Berechnet ist die Einkommensteuer mit Solidaritätszuschlag nach dem Steuertarif 2018 (auf den Monat bezogen),

KV-Beiträge wurden als Sonderausgaben in voller Höhe berücksichtigt (10,5% der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze von 4.425 Euro)

Kranken- und Pflegeversicherung im Rentenalter

Die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) wird von den Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) durchgeführt. Pflichtmitglied ist, wer von der ersten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mind. 9/10 der zweiten Hälfte dieses Zeitraums Mitglied der GKV war (Art der Mitgliedschaft ist unerheblich). Alle, die diese Regelung nicht erfüllen, werden freiwilliges Mitglied der GKV, sofern sie nicht privat oder über Beihilfe versichert sind.

Folgende Daten gelten für 2018:

- Beitragsbemessungsgrenze 4.425 Euro
- allgemeiner Beitragssatz 14,6% + Zusatzbeitrag
- Anteil Rentenversicherungsträger 7,3 %
- Anteil Rentner 7,3 % + Zusatzbeitrag

Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind vom Rentner in voller Höhe alleine zu tragen.

- Beitragssatz 2,55 %, für Kinderlose
- = 2,55% + 0,25% = 2,8%

Brutto-/Nettorente

Durch die Versteuerung der Rente, den Rentenbeginn und die Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung ergibt sich eine erhebliche Differenz zwischen der Bruttorente und der tatsächlichen Nettorente. Rentner können bei ihrer Steuererklärung bestimmte Kosten geltend machen.

Abziehbare Sonderausgaben: zu zahlende Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung zuzüglich der Sonderausgabenpauschale von 36 Euro.

Werbungskosten: Eine Kostenpauschale in Höhe von 102 Euro kann geltend gemacht werden, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Altersentlastungsbetrag: Mit dem Altersentlastungsbetrag werden bestimmte andere Einkünfte von Ruheständlern, die vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Nebeneinkünfte erzielt wurden, bereits das 64. Lebensjahr vollendet haben, steuerlich begünstigt. Das Finanzamt berücksichtigt den Altersentlastungsbetrag anhand des Geburtsdatums automatisch im Steuerbescheid.

Beispielrechnung zur Ermittlung der Differenz zwischen Brutto- und Nettorente

Berechnung der Einkommensteuer	Jährliche Bruttorente 14.400 EUR	Jährliche Bruttorente 28.800 EUR
Regelrenteneintritt 2030 Besteuerungsanteil: 90 % der Rente	12.960 EUR	25.920 EUR
./. Werbungskosten / Sonderausgaben-Pauschbetrag	138 EUR	138 EUR
./. Kranken- und Pflegeversicherungsanteil	1.591 EUR	3.182 EUR
Zu versteuerndes Einkommen	11.231 EUR	22.600 EUR
ESt inklusive SolZ laut ESt-Tabelle ¹	362 EUR	3.347 EUR

Berechnung der monatlichen Nettorente	Monatliche Bruttorente 1.200 EUR	Monatliche Bruttorente 2.400 EUR
./. KVdR 8,2% (7,3% + beispielhaft 0,9% Zusatzbeitrag4)	98 EUR	197 EUR
./. gesetzliche Pflegeversicherung 2,8%	34 EUR	67 EUR
./. Steuer und SolZ laut ESt-Tabelle ^{1, 2}	30 EUR	279 EUR
Monatliche Nettorente bei Regelrentenantritt	1.038 EUR	1.857 EUR
Differenz zur Bruttorente	-162 EUR	-543 EUR
Monatliche Nettorente bei frühestmöglichem Rentenantritt 2026 ³	819 EUR	1.495 EUR
Differenz zur Bruttorente	-381 EUR	-905 EUR

¹ Stand 2018 (exkl. Kirchensteuer).

 ² 362 Euro bzw. 3.347 Euro geteilt durch 12.
³ Berechnung der Nettorente inklusive der Abschläge und der entgangenen Entgeltpunkte.

⁴ Krankenkassen-individuell

Die Renteninformation – wo findet man was?



